

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) vom 01.09.2024

für Verträge zwischen der ModuGen GmbH Hanauerlandstr. 23
77694 Kehl

– im Folgenden „**ModuGen GmbH**“ –

und

ihren Kunden – im Folgenden „**Auftraggeber**“ – für Leistungen aus dem Sortiment (im Folgenden „**Ingenieurleistungen**“) der ModuGen GmbH.

1. Geltungsbereich und Form

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge der ModuGen GmbH mit ihren Auftraggebern. Die AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen bzw. jedenfalls in der zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass ModuGen in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.3. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ModuGen ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber auf seine AGB verweist und ModuGen dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4. Individuelle Vereinbarungen und Angaben in den Auftragsbestätigungen haben Vorrang vor den AGB.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit

sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

- 1.7. Vertragsgegenstand sind Ingenieurleistungen der Tragwerksplanung gemäß §§ 49 ff. HOAI sowie sonstige Leistungen der ModuGen, bei denen sie für den Auftraggeber statische Berechnungen an anderen Objekten vornimmt.

2. Vertragsschluss, Angebote, Nebenabreden

- 2.1. Angebote der ModuGen GmbH sind, sofern sie nicht als verbindliches Angebot bezeichnet sind, freibleibend und unverbindlich in Bezug auf alle Daten einschließlich des Honorars.
- 2.2. Die Auftragnehmerin bietet Ingenieurdienstleistungen für die Planung von Gebäuden in Holz- und Massivbauweise an. Die Tätigkeit der Auftragnehmerin umfasst vorwiegend Aufgaben der Tragwerksplanung. Insofern die Beauftragung weitere Ingenieursleistungen umfasst, können sich nachfolgende Prozessschritte im Einzelfall ändern.
- 2.3. Nach Vertragsschluss fragt die Auftragnehmerin beim Auftraggeber mittels eines Fragenkatalogs prozessbezogene und bautechnische Details ab. Nachdem der Auftraggeber diesen Fragenkatalog gemeinsam mit dem Auftragnehmer vollständig ausgefüllt und der Auftragnehmerin vollständig übermittelt hat, kann die Bearbeitung eines Vorhabens beginnen. Diese Abfragen werden einmalig durchgeführt und entfallen bei erneuter Zusammenarbeit
- 2.4. Die Auftragnehmerin stellt dem Kunden einen Zugang zur Online-Kundenplattform, welche für den Datenaustausch und die Projektkommunikation verwendet wird. Im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden. Sämtliche relevanten Planungsunterlagen und Freigaben werden über die Kundenplattform der Auftragnehmerin abgewickelt.
- 2.5. Der Prozess der Ingenieursleistungen für die Bearbeitung eines einzelnen Vorhabens (Individualvertrag) gliedert sich in drei Phasen, die jeweils durch spezifische Vorgaben und Freigaben der Objektplanung bestimmt werden. Die Phasen bauen konsekutiv aufeinander auf. Das Projekt gliedert sich in die Entwurfsphase, Bemessungsphase und die Detaillierungsphase.
- 2.6. Abweichungen vom nachfolgend beschriebenen Vorgehen können jedoch vorgenommen werden, sofern geringere Anforderungen an die Planung und die Abstimmung mit den Fachplanern bestehen. Dies ist insbesondere bei Gebäuden der Gebäudeklasse I der Fall. Bei Projekten der Gebäudeklasse I kann bei geringeren planerischen Anforderungen auf eine umfassende Abstimmung verzichtet werden, sofern alle baurechtlichen Vorgaben erfüllt sind.

2.6.1. Phase 1 - Entwurfsphase:

- 2.6.1.1. Folgende Unterlagen werden durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt, insofern diese nicht selbst durch die Auftragnehmerin erstellt werden. Ein Brandschutzkonzept, Konzept für die technische Gebäudeausrüstung (TGA), Schallschutzkonzept sowie Entwurfspläne der Objektplanung inklusive Schnitten, Grundrissen aller Geschosse und Ansichten im pdf- oder dwg Format werden übermittelt. Zusätzlich ist ein 3D-IFC-Modell des zu diesem Zeitpunkt aktuellen Planstands über die Plattform zu übermitteln. Nach Vorlage dieser Unterlagen erfolgt eine Abstimmung mit der Objektplanung, um die Aufbauten und das Tragwerkskonzept festzulegen. Die Objektplanung wird vom
- 2.6.1.2. Das Tragwerkskonzept und die Aufbauten unterliegen einer Freigabe nach Abschluss der Phase 1 - Entwurfsphase durch die Objektplanung. Die Freigabe dient als Grundlage für die weitere Bearbeitung in der Phase 2.

2.6.2. Phase 2 - Bemessungsphase:

- 2.6.2.1. Vor Beginn der Bemessungsphase sind die nachfolgenden Planunterlagen zwingend über die Kundenplattform zur Verfügung zu stellen: ein genehmigtes Brandschutzgutachten, die Durchbruchplanung der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA), die Schallschutzberechnung basierend auf den definierten Aufbauten sowie die finalen Genehmigungspläne, einschließlich Schnitten, Grundrissen aller Geschosse und Ansichten, im PDF- oder DWG-Format. Des Weiteren ist eine indizierte Zusammenfassung aller Änderungen des letzten Planstands sowie das 3D-IFC-Modell des aktuellen Planstands auf der Plattform zu hinterlegen.
- 2.6.2.2. Nach Überprüfung und Validierung dieser Unterlagen erfolgt die statische Bemessung der Querschnitte sämtlicher stabförmiger Bauteile sowie die Definition der statischen Parameter aller aussteifenden Bauteile. Die abschließende Freigabe der Querschnitte und der festgelegten statischen Parameter durch die Objektplanung ist erforderlich, wobei sich die Querschnitte im weiteren Verlauf noch geringfügig ändern können.

2.6.3. Phase 3 - Detaillierungsphase:

- 2.6.3.1. Für die Detaillierungsphase sind die folgenden Planunterlagen über die Kundenplattform der ModuGen GmbH einzustellen: ein finalisiertes Schallschutzgutachten, die vollständige Werkplanung der Objektplanung sowie das 3D-IFC-Modell und die 2D-Grundrisse und Schnitte im PDF- oder DWG-Format.
- 2.6.3.2. Es erfolgt die abschließende Prüfung der statischen Berechnungen sowie die Ausarbeitung der detaillierten Querschnitte und statischen Details. Für die

Erstellung der Bewehrungspläne ist eine Freigabe der Schalpläne durch die Objektplanung erforderlich. Die Unterlagen werden für die Abnahme finalisiert.

- 2.7. Änderungen freigegebener Planstände führen zu Mehraufwendungen, die dem Auftragnehmer über Nachträge in Rechnung gestellt werden können.
- 2.8. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, ihre vertraglichen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu erbringen. Im Rahmen der vereinbarten Leistungen hat sie den Auftraggeber soweit erforderlich, über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten.
- 2.9. Die Auftragnehmerin unterliegt gegenüber dem Auftraggeber keinem Weisungs- und Direktionsrecht. Über die Reihenfolge der einzelnen Inhalte, Arbeitspakete und Abnahmemodalitäten stimmt sich die Auftragnehmerin mit dem Auftraggeber und den anderen an der Planung Beteiligten ab.
- 2.10. Der Auftraggeber stellt der Auftragnehmerin alle für die Erbringung der Leistung notwendigen Dokumente, Informationen und Kontakte zeitgerecht zur Verfügung. Insbesondere beinhaltet dies für jedes Bauvorhaben die 3D Modelle aus der Werkplanung sowie einmalig die Standarddetails und Standardaufbauten. Es handelt sich bei dieser Mitwirkungspflicht des Auftraggebers um eine Vorleistungspflicht.
- 2.11. Alle notwendigen Betriebsmittel zur Durchführung des Auftrags stellt die Auftragnehmerin zur Verfügung.
- 2.12. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, sich mit den weiteren Planungsbeteiligten zu koordinieren und ihre Leistungserbringung mit diesen in fachlicher und terminlicher Hinsicht abzustimmen.
- 2.13. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für die ModuGen GmbH nicht verbindlich. Bei sonstigen Abweichungen in der Auftragsbestätigung der ModuGen GmbH gegenüber dem Auftrag gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- 2.14. Das Schweigen der ModuGen GmbH auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Auftraggebers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.
- 2.15. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die ModuGen GmbH.

3. Abnahme

- 3.1. Die Leistungen der ModuGen GmbH sollen förmlich abgenommen werden. Hierzu erstellen die ModuGen GmbH und der Auftraggeber nach ordnungs- und

vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter Leistungen der ModuGen GmbH ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.

- 3.2. Die Leistungen der ModuGen GmbH gelten auch dann als abgenommen, wenn sie abnahmereif sind und der Auftraggeber die Schlussrechnung der ModuGen GmbH vorbehaltlos und vollständig bezahlt. Für eine Teilabnahme der Leistungen der ModuGen GmbH gilt § 650s BGB.
- 3.3. Einer förmlichen Abnahme steht es gleich, wenn die ModuGen GmbH dem Auftraggeber nach Fertigstellung der Ingenieurleistung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe eines Mangels verweigert hat.
- 3.4. Nimmt der Auftraggeber die im Wesentlichen mangelfrei fertiggestellten Leistungen der ModuGen GmbH trotz eines entsprechenden Verlangens nicht ab, erfolgt die Abnahme konkludent durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme des Werks oder durch ein sonstiges Verhalten des Auftraggebers, aus dem sich die Anerkennung der Leistung als im Wesentlichen vertragsgerecht entnehmen lässt.

4. Zahlung und Fälligkeit

- 4.1. Die Auftragnehmerin wird über die erbrachten Leistungen eine prüffähige Rechnung stellen. Soweit die Auftragnehmerin umsatzsteuerpflichtig ist, ist die Vergütung jeweils zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
- 4.2. Die Rechnungsstellung erfolgt nach folgenden Modalitäten: Die Rechnung wird zum Zeitpunkt des Bearbeitungsbeginns gestellt. Bei einem Rechnungsbetrag, der 5.000 Euro überschreitet, sind die folgenden Zahlungsmodalitäten anzuwenden: 50 % des Rechnungsbetrages sind sofort bei Beginn der Bearbeitung fällig. Weitere 30 % des Rechnungsbetrages sind bei der ersten Abgabe von Leistungen fällig. Die verbleibenden 20 % des Rechnungsbetrages sind bei Auftragsabschluss fällig.
- 4.3. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Zahlung des Bruttopreises innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen.
- 4.4. Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn die Auftragnehmerin über den Betrag verfügen kann. Der Auftraggeber gerät nach Ablauf der Zahlungsfrist automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Das gilt nicht, wenn der Auftraggeber den Verzug nicht zu vertreten hat.
- 4.5. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist die Auftragnehmerin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

- 4.6. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist die Auftragnehmerin berechtigt, auf sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Zahlung zu verlangen, auch wenn diese noch nicht fällig sind.
- 4.7. Gegenansprüche des Auftraggebers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 4.8. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen der Auftragnehmerin durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Dies gilt entsprechend, wenn der Auftraggeber die Bezahlung offener Forderungen der Auftragnehmerin verweigert bzw. nicht leistet und keine unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen der Auftragnehmerin bestehen. Die Auftragnehmerin ist zudem nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, die Leistung zu verweigern und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten (§ 321 BGB).
- 4.9. Die Auftragnehmerin ist für die Versteuerung sowie für die Abführung sonstiger Abgaben selbst verantwortlich.

5. Gewährleistung

- 5.1. Mängelrügen bedürfen der Textform unter ausführlicher Beschreibung der gerügten Mängel. Mängelrügen sollen innerhalb von 14 Tagen ab Abnahme der Leistung oder Teilleistung erfolgen.
- 5.2. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist die ModuGen GmbH berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass ihn kein Verschulden hinsichtlich der unberechtigten Mängelrüge trifft.
- 5.3. Bei Mängeln der Statik/Ingenieurleistung ist die ModuGen GmbH nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder durch Ersatzleistung berechtigt.
- 5.4. Bei unberechtigten Mängelrügen hat der Auftraggeber die Kosten der Überprüfung der Ingenieurleistung aufseiten der ModuGen GmbH zu tragen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Auftraggeber nicht erkennbar.
- 5.5. Die Nacherfüllungsansprüche sind ausgeschlossen bei geringfügigen und dem Auftraggeber zumutbaren Abweichungen.

6. Rechteeinräumung

- 6.1. An den von der Auftragnehmerin erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt die Auftragnehmerin hiermit auf den Auftraggeber das einfache Nutzungsrecht. Mit eingeschlossen ist das Bearbeitungsrecht. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
- 6.2. Alle Konzepte, Architekturen, Konstruktionen oder Softwareprogramme, die von der Auftragnehmerin im Rahmen der Statik verwendet werden, sowie die von der Auftragnehmerin eingebrachten Fertigkeiten, Fähigkeiten und Methoden verbleiben mit den dazugehörigen Rechten bei der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin räumt dem Auftraggeber hieran ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Nutzung der Arbeitsergebnisse der Statik erforderlich ist. Ausschließlich die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Leistungsergebnisse softwaretechnisch umzusetzen. Die softwaretechnische Umsetzung der Leistungsergebnisse ist nicht Bestandteil des vorliegenden Vertrags.
- 6.3. Die Auftragnehmerin darf die Leistungsergebnisse, insbesondere Regeldetails, in ähnlicher Form auch in anderen Vertragskonstellationen wiederverwenden. Insbesondere erhält die Auftragnehmerin ein einfaches Nutzungsrecht an Ideen und Know-how aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber.
- 6.4. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, auch nach Beendigung dieses Vertrages das Bauwerk oder die bauliche Anlage mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zu betreten, um fotografische oder sonstige Aufnahmen zu fertigen. Deren Veröffentlichung bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers sowie der Einräumung entsprechender Nutzungsrechte durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zustimmung zum Betreten des Bauwerks durch die Auftragnehmerin zu verweigern, soweit dem Betreten des Bauwerks durch die Auftragnehmerin ein berechtigtes Interesse des Auftraggebers gegenübersteht. Die Verweigerung der Zustimmung ist durch den Auftraggeber auf Anforderung der Auftragnehmerin zu begründen. Der Auftragnehmerin steht das Recht zu, auf den Planunterlagen, am Bauwerk oder an baulichen Anlagen bzw. im Rahmen diesbezüglicher Veröffentlichungen namentlich in branchenüblicher Weise genannt zu werden.
- 6.5. Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die die Auftragnehmerin bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

7. Haftung

- 7.1. Auf Schadensersatz haftet die ModuGen GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Falle der Verletzung einer Garantie oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für die zwingende gesetzliche Haftung.
- 7.2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die ModuGen GmbH vorbehaltlich Ziffer 7.1 nur, sofern Kardinalpflichten verletzt werden. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei Verletzung solcher Pflichten ist die Haftung der ModuGen GmbH auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 7.3. Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenem Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.
- 7.4. Die Haftung der ModuGen GmbH ist ebenfalls dann ausgeschlossen, wenn der eingetretene Schaden auch auf unrichtige oder unvollständige Informationen bzw. Unterlagen des Auftraggebers zurückzuführen ist. Die ModuGen GmbH haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber die Bauvorhaben abweichend von Berechnungen der ModuGen GmbH ausführt.
- 7.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die ModuGen GmbH nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

8. Verjährung

- 8.1. Die Verjährung der Ansprüche richtet sich nach der gesetzlichen Regelung, es sei denn, es wurde vertraglich Abweichendes vereinbart.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Für Rechtsbeziehungen zwischen der ModuGen GmbH und dem Auftraggeber findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 9.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsbeziehung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der ModuGen GmbH. Die ModuGen GmbH ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Auftraggebers sowie an jedem anderen zulässigen

Gerichtsstand berechtigt. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Gerichtsständen, bleiben unberührt.

- 9.3. Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Wirksamkeit von nachvertraglichen mündlichen Nebenabreden, die nicht die Regelungen dieser AGB betreffen, wird durch dieses Erfordernis nicht berührt.
- 9.4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Vertrages als Ganzes nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für Regelungslücken.
- 9.5. Bei Inkrafttreten neuer Honorarordnungen gelten diese sinngemäß.